Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4826

20. 06. 89

Sachgebiet 74

Antrag

der Abgeordneten Frau Eid und der Fraktion DIE GRÜNEN

Einhaltung des UNO-Rüstungsembargos gegenüber Südafrika

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, gemäß § 27 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 2 und 7 Abs. 1 des Außenwirtschaftsgesetzes (AWG) die folgende Verordnung zu erlassen:

1. Nach § 5b der AWV wird folgender § 5c eingefügt:

„§ 5c
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

Es ist verboten, die in Teil I Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren in die Republik Südafrika auszuführen. Das gleiche gilt für Teile dieser Waren unabhängig von ihrem Fertigungszustand. Es ist ferner verboten, Konstruktionszeichnungen und Unterlagen zur Fertigung der genannten Waren oder von Teilen dieser Waren in die Republik Südafrika auszuführen. Das gleiche gilt für alle sonstigen Unterlagen über die in Teil I Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste (Anlage AL) in einzelnen Nummern benannten Technologien, technischen Daten und technischen Verfahren. Es ist ferner verboten, Waren oder Unterlagen zur Fertigung von Waren oder von Teilen dieser Waren auszuführen, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Herstellung von in Teil I Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren in der Republik Südafrika stehen."

2. § 45 Abs. 3 wird gestrichen. Statt dessen wird nach § 45a der folgende § 45b eingefügt:

„§ 45b
Beschränkung nach § 7 Abs. 1 AWG

(1) Der Einbau von in Teil I Abschnitte A, B und C der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren in Schiffe, Luftfahrzeuge oder sonstige militärisch nutzbare Gegenstände von Gebietsfremden, die in der Republik Südafrika ansässig sind, ist verboten.

(2) Der Abschluß oder die Erfüllung von Rechtsgeschäften sowie die Durchführung jeglicher Handlungen, die die Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über gewerbliche Schutzrechte, Erfindungen, Herstellungsverfahren und Erfahrungen in bezug auf die Fertigung der in Teil I Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, zum Gegenstand haben, ist verboten. Das gleiche gilt für die Erteilung von Lizenzen an Patenten und sonstigen Lizenzen an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, wenn sich die Lizenzerteilung auf die Fertigung der in Teil I Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren bezieht. Das Verbot der Weitergabe der in Satz 1 genannten nicht allgemein zugänglichen Kenntnisse an Gebietsfremde, die in der Republik Südafrika ansässig sind, gilt unabhängig von Quantität und Qualität dieser Kenntnisse.

(3) Es ist Gebietsansässigen verboten, Verträge mit Gebietsfremden abzuschließen oder zu erfüllen oder für Gebietsfremde Geschäfte zu besorgen, wenn der Gegenstand der Verträge oder der Geschäftsbesorgung im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Herstellung von in Teil I Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren in der Republik Südafrika steht."

3. In § 40 wird im ersten Satz des Abschnitts (1) der folgende Passus gestrichen: „wenn Käufer oder Verbrauchsland die Republik Südafrika und Südwestafrika ist oder".

   Statt dessen wird der folgende § 40 a hinzugefügt:

„§ 40 a

Die Veräußerung der in Teil I Abschnitte A, B, C und D der Ausfuhrliste (Anlage AL) genannten Waren im Rahmen eines Transithandelsgeschäfts ist verboten, wenn das Käufer- oder Verbrauchsland die Republik Südafrika ist."

Bonn, den 20. Juni 1989

Frau Eid
Dr. Lippelt (Hannover), Frau Oesterle-Schwerin, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Die bisherige Praxis der Genehmigungserteilung der Bundesregierung für den Export von Rüstungsgütern nach Südafrika zeigt, daß die Bundesregierung nicht willens ist, die Einhaltung des mandatorischen UNO-Rüstungsembargos gegenüber Südafrika (Resolution 418/1977) zu gewährleisten. In der Vergangenheit wurden Genehmigungen auch für den Export von Waren der Abschnitte A und B sowie regelmäßig für Waren des Abschnitts C der Ausfuhrliste erteilt. Dies bestätigte die Bundesregierung auf Anfragen der GRÜNEN im Deutschen Bundestag (vgl. zum Beispiel Drucksache 10/1850, Frage 1.1, und Drucksache 10/1970, Frage 1.8). Insgesamt erteilte die Bundesregierung in den Jahren

1983 bis 1988 Ausfuhrgenehmigungen nach Südafrika im Gesamtwert von 1,05 Milliarden DM. Gleichzeitig verweigert die Bundesregierung jegliche Auskunft darüber, um welche Rüstungsgüter es sich bei den genehmigten Lieferungen im einzelnen handelt. Die bekanntgewordene Genehmigung für den Export einer „Multisensor-Plattform" der Firma MBB nach Südafrika, die in Abschnitt C aufgeführt ist, ist ein Indiz dafür, daß militärisch verwendbare Waren nach Südafrika geliefert werden dürfen.

Um dies für die Zukunft zu verhindern, ist ein generelles Verbot von Rüstungsgüterlieferungen (Waren aus Teil I Abschnitte A bis D) nach Südafrika zu erlassen. Wie im Fall der von der Bundesregierung erlassenen Libyen-Verordnung ist außerdem die Mithilfe von in der Bundesrepublik Deutschland Gebietsansässigen beim Aufbau und dem Betrieb von Rüstungsgüterfabrikationsstätten zu verbieten.

Die Erfahrungen beim Fall der U-Boot-Blaupausenlieferungen der Firmen HDW und IKL nach Südafrika erfordern darüber hinaus ein Verbot der Lieferung von Konstruktionsplänen und der Weitergabe von nicht allgemein zugänglichen Kenntnissen über die Rüstungsgüterproduktion an Südafrika unabhängig von ihrer Quantität und Qualität. Auch die Lieferung von unvollständigen Plänen und die Weitergabe fragmentarischer nicht allgemein zugänglicher Kenntnisse kann den Aufbau der südafrikanischen Rüstungsgüterindustrie befördern, wenn sich Südafrika das benötigte Know-how von verschiedenen Lieferanten beschafft.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333